Rückerstattung der Fahrkosten durch die Krankenkasse
Informationen für Fahrgäste vom Rotkreuz-Fahrdienst

Versicherte mit einer obligatorischen Grundversicherung haben gemäss Art. 25 Abs. 2g KVG und Art. 26 KLV Anspruch auf eine Teilrückerstattung der Kosten für ärztlich verordnete Transporte, sofern der Transport medizinisch notwendig ist und nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann.

Die Grundversicherung übernimmt **50 % der Transportkosten**, **maximal 500 CHF pro Kalenderjahr**. Eine weitergehende Kostenübernahme ist nur möglich, wenn eine entsprechende Zusatzversicherung abgeschlossen wurde.

Voraussetzungen für die Rückerstattung:

- Der Transport muss ärztlich verordnet und medizinisch notwendig sein.
- Der Transport ist durch ein Arztzeugnis belegt.
- Der Transport darf nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich sein.
- Die Behandlungskosten sind durch die Grundversicherung gedeckt.

Vorgehen:

- Lassen Sie sich vom behandelnden Arzt ein Arztzeugnis ausstellen.
- Reichen Sie das Arztzeugnis zusammen mit den Rechnungen und Detailauflistung beim Krankenversicherer ein.
- Bei einer Ablehnung können Sie sich auf die gesetzliche Grundlage berufen und ggf. den Rechtsdienst oder eine Ombudsstelle kontaktieren.
- Bei Fragen wenden Sie sich an den Rotkreuz Fahrdienst. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Schweizerisches Rotes Kreuz
Kanton St.Gallen

Marktplatz 24
Postfach 559
9004 St.Gallen

Telefon 071 227 99 66
info@srk-sg.ch
www.srk-sg.ch